



---

G E M E I N D E  
W O L L E R A U

# **Reglement**

**Abschrift aus dem kantonalen Einföhrungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14.09.1978**

## 1. Nachbarrecht

### §52

Wer im Bereich der Grenze Geländerveränderungen ausführt, hat das Nachbarsgrundstück durch geeignete Massnahmen zu schützen.

### §53

<sup>1</sup> Bei Abgrabungen beträgt der Grenzabstand mindestens einen halben Meter.

<sup>2</sup> Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen wenigsten drei Meter.

### §54

<sup>1</sup> Aufschüttungen von Erdreich, Steinen und dergleichen dürfen mit dem Fusspunkt bis einen halben Meter an die Grenze gesetzt werden.

<sup>2</sup> Übersteigt die Scheitelhöhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand einen Viertel dieser Höhe.

### §55

<sup>1</sup> Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden, wenn sie 1.20 m nicht übersteigt. Höhere Stützmauern bis 2.50 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden. Übersteigt die Höhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand die Hälfte dieser Höhe.

### §56

<sup>1</sup> Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes eine Einfriedung nötig macht, hat sie zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Trifft dies für beide aneinandergrenzenden Grundstücke zu, so haben deren Eigentümer die Einfriedungen (Zäune, Mauern und dergleichen) längs der gemeinsamen Grenze je hälftig zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>3</sup> Grünhecken sind alljährlich zurückzuschneiden.

### §57

<sup>1</sup> Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden.

<sup>2</sup> Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1.20 m bis 2.0 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.

<sup>3</sup> Für höhere Einfriedungen gilt der Grenzabstand des kantonalen Baugesetzes.

§ 58 Gefährliche Einfriedungen sind verboten.

### §59

<sup>1</sup> Der Grenzabstand, gemessen von der Mitte des Baumstammes waagrecht zur Grenze, beträgt:

- a) bei hochstämmigen Bäumen, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie bei Nuss- und Kastanienbäumen 5 Meter;
- b) bei Hochstamm-Obstbäumen 4 Meter;
- c) bei Zwergbäumen und Sträuchern bis 3.0 m Höhe sowie bei Reben einen halben Meter.

<sup>2</sup> Ist das Nachbarsgrundstück Wald, beträgt der Grenzabstand 1 Meter.

### §60

<sup>1</sup> Der Nachbar kann die Entfernung von Geländeveränderungen, Einfriedungen und Pflanzen verlangen, welche den Mindestabstand von der Grenze nicht einhalten.

<sup>2</sup> Dieser Anspruch geht innert zwei Jahren, seitdem der Nachbar von der Abstandsverletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit Eintritt der Verletzung, unter.

## §61

<sup>1</sup> Wer bauliche Vorkehrungen an der Grenze treffen, Mauern oder Gebäude reinigen oder Grünhecken zurückschneiden will, darf nach vorausgegangener Mitteilung das Grundstück des Nachbarn in möglichst schonender Weise betreten und benützen.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Schaden ist dem Nachbar voll zu ersetzen.

## 2. Inhalt der einzelnen Dienstbarkeiten

<sup>1</sup> Das Fusswegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen, nicht aber zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

<sup>2</sup> Die Breite des Fussweges beträgt 90 cm.

## §63

<sup>1</sup> Das beschränkte Viehfahrtwegrecht berechtigt, gefangenes Vieh über den Weg zu führen, zu gehen und zu reiten.

<sup>2</sup> Das unbeschränkte Viehfahrtwegrecht berechtigt überdies, ungefangenes Vieh zu treiben.

<sup>3</sup> Die Breite des Viehfahrtweges beträgt zwei Meter.

## §64

<sup>1</sup> Das Fahrtwegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben und zu reiten.

<sup>2</sup> Die Breite des Fahrtweges beträgt 2.70 m.

§ 65 Das Winterwegrecht berechtigt, über das dienende Grundstück von Martini bis 15. März zu gehen, Vieh zu treiben und mit Schlitten zu fahren

§ 66 Das Reistwegrecht gestattet das Reisten von Holz von Martini bis Mitte März.

## 3. Auszüge aus der kantonalen Strassenverordnung vom 15.09.1999 betreffend Einfriedung und Bepflanzung im Strassenbahnbereich

### § 41

<sup>1</sup> Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:

Abs. b) Für Bäume: 2.50 m

Abs. c) Für Sträucher und Leghäge: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 1.00 m

Abs. d) Für sonstige Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 0.50 m

Die Abstände beziehen sich auf die Strecke.

Abs. b) vom äusseren Rand des Strassenraumes bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher (Abs. 1 Bst. b und c) oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Rand der Einfriedung, Abschlussmauer und Böschung (Abs. 1 Bst. d).